



## Werkstatt-Konferenz

Vorstellung der Musterbedingungen des BMEL für den Datenzugang und die Datennutzung bei smarten Landmaschinen

[bmel.de](https://www.bmel.de)   



## Ihre Anmerkungen ...

...waren

- zahlreich
- wichtig
- sehr, sehr hilfreich

[bmel.de](https://www.bmel.de)   



# Danke dafür !

bmel.de   



## Orientierungspunkte (neben Ihren Anmerkungen...)

- EU Code of conduct on agricultural data sharing by contractual agreement  
= Verhaltenskodex für die gemeinsame Nutzung von Agrardaten
- Branchenempfehlung zur Datenhoheit des Landwirts
- Data-Act

bmel.de   



## Methodische Überlegungen

- Für eine analoge Anwendung im B2B fehlt es an der hierfür erforderlichen planwidrigen Regelungslücke
- Eine solche Erweiterung auf B2B-Verträge wäre nach Erwägungsgrund EU RL 2019/770 1 Nummer 16 Digitale-Inhalte-RL ausdrücklich möglich.  
Danach soll es den Mitgliedstaaten nach wie vor freistehen diese Richtlinie auf natürliche oder juristische Personen auszuweiten, die keine Verbraucher sind, beispielsweise neu gegründete Unternehmen oder KMU“.
- Deshalb können die Vorschriften der §§ 327–327s BGB bei B2B-Verträgen im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung herangezogen werden.

bmel.de   



## Methodische Überlegungen

Für spezifisch Verbraucherschützende Vorschriften kommt eine mittelbare Anwendung von vornherein nicht in Betracht. Hierzu zählen insbesondere (Vgl. Ziff. 10.4 der Musterbedingungen):

- § 327b Absatz 6 (Beweislastumkehr bei der Bereitstellung digitaler Produkte),
- § 327h (Unzulässigkeit abweichender Vereinbarungen über Produktmerkmale),
- § 327k (Beweislastumkehr für Mängel),
- § 327n Absatz 4 (Art der Erstattung eines gezahlten Preises bei Minderung),
- § 327o Abs. 2 bis 4 (Ausschluss der Zahlungspflicht und Art der Erstattung bei Vertragsbeendigung),
- § 327s (Unzulässigkeit abweichender Vereinbarungen),
- § 327u Abs. 3, 4 (Beweislastumkehr und Unabdingbarkeit bei Rückgriff des Unternehmers).

bmel.de   



## Geltungsbereich

- Reduktion des Geltungsbereichs zur Reduzierung von Komplexität auf Maschinendaten smarter Landmaschinen
- Erfassung von Kauf, Miet- und Leasingverhältnissen über Landmaschinen oder sonstige Agrartechnik Produkte und/oder verbundene Digitale Dienste und Verbundverträge
- Beziehung Hersteller <-> Landwirt als Ausgangspunkt und Muster

bmel.de   



## Begriffsdefinitionen

- Orientierung an gegebenen gesetzlichen Begrifflichkeiten aus dem Data Act und dem BGB
- Orientierung an § 327a Abs.2 bei den Verbundverträgen um unabhängig von der Personen- und Vertragsidentität zu werden.
- Kategorien Produkt, Verbundverträge und Verbundener Dienst, entsprechend den nationalen zivilrechtlichen Kategorien.

bmel.de   



## Systemvoraussetzungen

- Hinweispflicht für Systemvoraussetzungen
  - Abfrage optionaler Angaben bei der Registrierung bleibt möglich
  - Sorgfaltspflichten für den Landwirt hinsichtlich der Zugangsdaten
  - Regelung zum Verkauf der Maschine, die die gegenseitigen Interessen umfassend berücksichtigt
- Informationspflicht des Verkäufers an den Hersteller; Aufforderung an Käufer sich zu registrieren; Vereinbarung gleichbleibender Nutzungsbedingungen mit Käufer, sofern keine entgegenstehenden Interessen

bmel.de   



## Datennutzung

- Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Rahmen des geltenden Datenschutzrechts auch außerhalb der EU möglich und damit Weiterverkauf der Maschinen nach dort.  
„vergleichbares Schutzniveau nach Art 45 DSGVO)
- Orientierung an Art 6 Abs.1 lit. b der DSGVO  
„Verarbeitung ist für die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen“  
statt Einwilligung
- Registrierungsdaten; id.R. Personenbezug?
- Produktdaten mit weiteren Unterteilungen
- Abgeleitete Daten = neue Ergebnisse

bmel.de   



## Herstellerrechte

- Alle zur Erbringung der vertraglichen Leistungen notwendigen Nutzungsrechte
- Nutzung für eigene Weiter- und Neuentwicklungszwecke, bei Anonymisierung personenbezogener Daten
- Nutzungsberechtigung über die Vertragslaufzeit hinaus zu diesen Zwecken; sonst Zustimmungserfordernis des Landwirts
- Weitergaberechte an Dritte für Leistungszwecke bei Informationspflicht über Empfänger und Zweck
- Weitergaberechte an Dritte für Entwicklungs- und Produktverbesserungszwecke, verbunden mit Anonymisierungspflicht.
- Wahrung der Geschäftsinteressen des Landwirts durch den Hersteller

bmel.de   



## Rechte des Landwirts

- Grundsätzliches umfassendes Nutzungsrecht des Landwirts an den Daten (Data-User nach DA-E)
- Bereitstellungspflicht des Herstellers einschl. der Metadaten bei fehlender Schnittstelle
- Erleichterungen für KMU (Art 7 DA-E)
- Lizenzerteilung mit Blick auf Geistiges Eigentum
- Abgeleitete Daten gemäß einer geschlossenen Vereinbarung

bmel.de   



## Rechte des Landwirts

- Weitergabe an Dritte ist grundsätzlich gewollt: Innovation; Reparaturbetrieb etc.
- Weitergabe durch Landwirt oder Hersteller auf Aufforderung des Landwirts
- Keine Weitergabe an Betreiber zentraler Plattformdienste
- Weitergabe nur auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen und unter Einhaltung ggfs. bestehender Geheimhaltungsvereinbarungen
- Berücksichtigung entgegenstehender Interessen des Herstellers
- Wahrung der Geschäftsinteressen des Herstellers durch den Landwirt

bmel.de   



## Rechte des Landwirts

- Weitergabe an Dritte ist grundsätzlich gewollt: Innovation; Reparaturbetrieb etc.
- Weitergabe durch Landwirt oder Hersteller auf Aufforderung des Landwirts
- Keine Weitergabe an Betreiber zentraler Plattformdienste
- Weitergabe nur auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen und unter Einhaltung ggfs. bestehender Geheimhaltungsvereinbarungen
- Berücksichtigung entgegenstehender Interessen des Herstellers
- Wahrung der Geschäftsinteressen des Herstellers durch den Landwirt

bmel.de   



## Modalitäten der Weitergabe an Dritte

- Schaffung der erforderlichen technischen Voraussetzungen zur Wahrnehmung der Rechte des Landwirts durch den Hersteller
- Direktes Zurverfügungstellen an Dritte durch den Hersteller gegen angemessene Aufwandsentschädigung
- Schutz der Wahrung von Geschäftsgeheimnissen des Herstellers

bmel.de   



## Schutz von Integrität, Vertraulichkeit und Verfügbarkeit der Daten

- Herstellung eines Schutzregimes beim Hersteller
- Pflicht zum Abschluss von Geheimhaltungsvereinbarungen bei Geschäftsgeheimnissen
- Sorgfaltspflichten auf Seiten des Landwirts
- Gegenseitige Informationspflichten bei Vorfällen

bmel.de   





## Personenbezogene Daten

- Sowohl Auftragsverarbeitung als auch gemeinsame Verantwortung bleiben möglich; keine Vorgaben durch die Muster AGB
- Frühestmögliche Anonymisierung der Daten beim Hersteller
- Kein Rückverfolgbarkeit bei der Rückgabe aggregierter Daten durch Hersteller
- Rückfall auf die Datenschutzhinweise des Herstellers als pragmatische Überlegung

bmel.de   



## Gewährleistung

- Verweisung auf § 327i BGB
- § 327i BGB fasst als deklaratorische Vorschrift die Rechtsbehelfe im Falle eines Mangels des digitalen Produkts zusammen.  
Systematisch ist die Regelung § 437 BGB nachempfunden
- Vertragsbeendigung und Schadensersatz orientieren sich an Artikel 14 Absatz 5 der Digitale-Inhalte-RL (§ 327m BGB)  
Es gilt damit das Prinzip des Primats der Nacherfüllung
- spezifisch verbraucherschützende Vorschriften wurde ausdrücklich ausgeschlossen

bmel.de   



# Haftung

- Grundsätzlich weitgehender Haftungsausschluss in Ziff. 11.2.6
- Einschränkungen dazu in Ziff 11.2.1 – 11.2.5 mit unbeschränkter Haftung.

[bmel.de](https://www.bmel.de)   



# Kündigung

- Für die Kündigung reicht die Textform, so dass Kündigung (ohne Unterschrift) per E-Mail zulässig bleibt.

[bmel.de](https://www.bmel.de)   



## Vertragsabwicklung

- Vermeidung von Lock-Inn Geschäftsmodellen
- Erhalt der Historie beim kündigenden Landwirt
- Herausgabepflicht der Daten in gängigem, maschinenlesbarem Format auf Aufforderung
- Aufbewahrungspflicht für weitere sechs Monate nach Herausgabe
- Löschungspflicht, soweit kein Recht zur Weiterbenutzung oder Weitergabe besteht (Ziff. 5)

bmel.de   

## Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

### Kontakt

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft  
Abteilung 8  
Referat 822  
Markgrafenstraße 58  
10117 Berlin

Ansprechpartner

Martha Götsch  
[martha.goetsch@bmel.bund.de](mailto:martha.goetsch@bmel.bund.de)

Jürgen Stephan  
[juergen.stephan@bmel.bund.de](mailto:juergen.stephan@bmel.bund.de)

[www.bmel.de](http://www.bmel.de)

Tel. +49 30 1 85 29 – 42 01  
Fax +49 30 1 85 29 – 42 62

